Amtsblatt

C 273

43. Jahrgang

23. September 2000

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2000/C 273/01	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 8. Juni 2000 in der Rechtssache C-258/98 (vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung der Pretura Florenz): anhängiges Strafverfahren gegen Giovanni Carra u. a. (Beherrschende Stellung — Öffentliche Unternehmen — Tätigkeit der Vermittlung von Arbeitskräften — Gesetzliches Monopol)	1
2000/C 273/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2000 in der Rechtssache C-375/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Ministério Público und Fazenda Pública gegen Epson Europe BV (Harmonisierung des Steuerrechts — Mutter- und Tochtergesellschften — Befreiung der Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft von der Quellensteuer im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft)	2
2000/C 273/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2000 in der Rechtssache C-396/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Grundstückgemeinschaft Schloßstraße GbR gegen Finanzamt Paderborn (Mehrwertsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Wegfall des Vorsteuerabzugs wegen einer Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, mit der die Möglichkeit abgeschafft wird, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren)	2

DE

(Fortsetzung umseitig)



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 273/13	Rechtssache C-287/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. Juli 2000	9
2000/C 273/14	Rechtssache C-291/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Paris (Dritte Kammer — Zweite Sektion) vom 23. Juni 2000 in dem Rechtsstreit SA Société LTJ Diffusion gegen Société SA Sadas Vertbaudet	9
2000/C 273/15	Rechtssache C-297/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 3. August 2000	9
2000/C 273/16	Rechtssache C-301/00 P: Rechtsmittel von Karl Meyer gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Karl Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. August 2000	10
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2000/C 273/17	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Abschottung — Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Weitergabe an die Presse — Berufsgeheimnis — Ordnungsgemäße Verwaltung — Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung)	11
2000/C 273/18	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Karl L. Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ÜLG — Vom EEF finanziertes Projekt — Schadensersatzklage — Berechtigtes Vertrauen — Verpflichtung der Kommission zur Kontrolle)	11
2000/C 273/19	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99: Alsace International Car Services (AICS) gegen Europäisches Parlament (Öffentlicher Dienstleistungsauftrag — Personenbeförderung in Fahrzeugen mit Fahrer — Ausschreibung — Beachtung des nationalen Rechts — Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit — Ablehnung eines Angebots)	12
2000/C 273/20	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 28. Juni 2000 in der Rechtssache T-191/98 R II, Cho Yang Shipping Co. Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Dringlichkeit — Abwägung der betroffenen Belange)	12
2000/C 273/21	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 28. Juni 2000 in der Rechtssache T-74/00 R, Artegodan GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff "Amfepramon" enthalten — Richtlinie 75/319/EWG — Dringlichkeit — Interessenabwägung)	12
2000/C 273/22	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 18. Mai 2000 in der Rechtssache T-75/00 R, Augusto Fichtner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Keine Dringlichkeit)	13
2000/C 273/23	Rechtssache T-177/00: Klage der Koninklijke Philips Electronics N. V. gegen Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. Juni 2000	13



Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 273/24	Rechtssache T-181/00: Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Juli 2000	14
2000 C 273 25	Rechtssache T-183/00: Klage der S.A. Strabag Benelux N.V. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 13. Juli 2000	14
2000 C 273 26	Rechtssache T-192/00: Klage der Sabrina Tesoka gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2000	15
2000/C 273/27	Rechtssache T-193/00: Klage des Bernard Felix gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2000	16

Ι

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-258/98 (vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung der Pretura Florenz): anhängiges Strafverfahren gegen Giovanni Carra u. a. (1)

(Beherrschende Stellung — Öffentliche Unternehmen — Tätigkeit der Vermittlung von Arbeitskräften — Gesetzliches Monopol)

(2000/C 273/01)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-258/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Pretura Florenz (Italien) in dem dieser anhängigen Strafverfahren gegen Giovanni Carra u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 82 EG und 86 EG), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: D. RuizJarabo Colomer — Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 86 EG-Vertrag ((jetzt Artikel 82 EG) hat auch im Rahmen des Artikels 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 EG) unmittelbare Wirkung und begründet für den einzelnen Rechte, die die nationalen Gerichte zu wahren haben.

Staatliche Arbeitsvermittlungsstellen unterliegen dem Verbot des Artikels 86 des Vertrages, soweit die Anwendung dieser Vorschrift nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert. Ein Mitgliedstaat, der jede Tätigkeit der Vermittlung und Einschaltung von Mittelspersonen bei Stellengesuchen und –angeboten untersagt, wenn sie nicht durch diese Stellen ausgeübt wird, verstößt gegen Artikel 90 Absatz 1 des Vertrages, wenn er eine Lage schafft, in der die staatlichen Vermittlungsstellen zwangsläufig gegen Artikel 86 des Vertrages verstoßen müssen. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die staatlichen Vermittlungsstellen sind offenkundig nicht in der Lage, für alle Arten von Tätigkeiten die auf dem Arbeitsmarkt bestehende Nachfrage zu befriedigen;
- die tatsächliche Ausübung der Vermittlungstätigkeiten wird privaten Unternehmen durch die Beibehaltung von Gesetzesbestimmungen unmöglich gemacht, die diese Tätigkeiten bei strafrechtlichen oder Verwaltungssanktionen verbieten;
- die betreffenden Vermittlungstätigkeiten können sich auf Angehörige oder das Gebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken.

Das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für deren volle Wirksamkeit Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede — auch spätere — entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet läßt, ohne daß es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anders verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müßte.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998.

(Fünfte Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-375/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): Ministério Público und Fazenda Pública gegen Epson Europe BV (¹)

(Harmonisierung des Steuerrechts — Mutter- und Tochtergesellschften — Befreiung der Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft von der Quellensteuer im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft)

(2000/C 273/02)

(Verfahrenssprache: Portugiesch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-375/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) in dem diesem anhängigen Rechtsstreit Ministério Público und Fazenda Pública gegen Epson Europe BV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 225, S. 6) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn, P. Jann (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas — Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Ausnahmeregelung des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, der die Quellensteuer auf Gewinnausschüttungen in Portugal ansässiger Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften eines anderen Mitgliedstaats auf 15 % und 10 % begrenzt, bezieht sich nicht nur auf die Körperschaftsteuer, sondern betrifft unabhängig von ihrer Natur oder Bezeichnung jede Besteuerung in Form einer Quellensteuer auf die von den genannten Tochtergesellschaften ausgeschütteten Dividenden.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-396/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Grundstückgemeinschaft Schloßstraße GbR gegen Finanzamt Paderborn (¹)

(Mehrwertsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Wegfall des Vorsteuerabzugs wegen einer Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, mit der die Möglichkeit abgeschafft wird, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren)

(2000/C 273/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-396/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Grundstückgemeinschaft Schloßstraße GbR gegen Finanzamt Paderborn vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen, G. Hirsch, V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage bleibt das Recht eines Steuerpflichtigen, die Mehrwertsteuer, die er für Gegenstände oder Dienstleistungen entrichtet hat, die ihm im Hinblick auf die Ausführung bestimmter Vermietungsumsätze geliefert bzw. erbracht wurden, als Vorsteuer abzuziehen, erhalten, wenn dieser Steuerpflichtige aufgrund einer nach dem Bezug dieser Gegenstände oder Dienstleistungen, aber vor Aufnahme dieser Umsatztätigkeiten eingetretenen Gesetzesänderung nicht mehr zum Verzicht auf die Steuerbefreiung dieser Umsätze berechtigt ist; dies gilt auch dann, wenn die Mehrwertsteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998.

⁽¹⁾ ABl. C 1 vom 4.1.1999.

(Sechste Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-400/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Finanzamt Goslar gegen Brigitte Breitsohl (¹)

(Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Artikel 4, 17 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/288/EWG — Steuerpflichtigeneigenschaft und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug im Fall des Scheiterns der beabsichtigten Tätigkeit vor der erstmaligen Festsetzung der Mehrwertsteuer — Lieferung von Gebäuden und dem dazugehörigen Grund und Boden — Möglichkeit, die Option für die Besteuerung auf die Gebäude zu beschränken und den Grund und Boden von der Besteuerung auszunehmen)

(2000/C 273/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-400/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von Bundesfinanzhofs (Deutschland) in dem diesem anhängigen Rechtsstreit Finanzamt Goslar gegen Brigitte Breitsohl vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4, 17 und 28 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen, G. Hirsch, V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 4 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, daß das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer, die für Umsätze entrichtet worden ist, die im Hinblick auf die Ausübung geplanter wirtschaftlicher Tätigkeiten getätigt wurden, selbst dann fortbesteht, wenn der Steuerverwaltung bereits bei der erstmaligen Festsetzung der Steuer bekannt ist, daß die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit, die zu steuerbaren Umsätzen führen sollte, nicht ausgeübt werden wird.

2. Nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 kann bei der Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und dem dazugehörigen Grund und Boden die Option für eine Besteuerung nur zusammen für die Gebäude oder Gebäudeteile und den dazugehörigen Grund und Boden ausgeübt werden.

(1) ABl. C 1 vom 4.1.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-46/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/104/EG — Arbeitszeitgestaltung — Nichtumsetzung)

(2000/C 273/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-46/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Gouloussis) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und C. Bergeot), wegen Feststellung, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18) verstoßen hat, daß sie nicht fristgemäß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder, hilfsweise, der Kommission mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie in vollem Umfang nachzukommen, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter G. Hirsch und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verstoßen, daß sie nicht fristgemäß alle erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 100 vom 10.4.1999.

(Erste Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-91/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/43/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2000/C 273/06)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-91/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. M. Alves Vieira) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. J. Carvalho), wegen Feststellung, daß die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 162, S. 1, und Berichtigung, ABl. 1997, L 8, S. 32) in vollem Umfang nachzukomen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Sevón sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den in dieser Vorschrift genannten Bestimmungen nachzukommen.
- 2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 160 vom 5.6.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 8. Juni 2000

in der Rechtssache C-264/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 12 EG, 43 EG und 49 EG — Ausübung der Tätigkeit des Transitspediteurs durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen — Nationale Regelung, die die Eintragung in das Unternehmensregister vorschreibt)

(2000/C 273/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-264/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Aresu und M. Patakia) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor U. Leanza im Beistand von I. M. Braguglia), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG, 43 EG und 49 EG verstoßen hat, daß sie eine Regelung aufrechterhalten hat, wonach Gemeinschaftsbürger, die in Italien als Dienstleistungserbringer die Tätigkeit eines Transitspediteurs ausüben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Innenministerium bei der Handelskammer in das Unternehmensregister eingetragen sein müssen, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und H. Ragnemalm — Generalanwalt: S. Alber, Kanzler: R. Grass — am 8. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG, 43 EG und 49 EG verstoßen, daß sie eine Regelung aufrechterhalten hat, wonach Gemeinschaftsbürger, die in Italien als Dienstleistungserbringer die Tätigkeit eines Transitspediteurs ausüben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Innenministerium bei der Handelskammer in das Unternehmensregister eingetragen sein müssen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 281 vom 2.10.1999.

(Fünfte Kammer)

vom 15. Juni 2000

in der Rechtssache C-237/98 P: Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung — Handelsembargo gegen Irak — Rechtmäßiges Handeln — Schaden)

(2000/C 273/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-237/98 P, Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH, München (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Professor K. M. Meessen, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts P. Kinsch, 100, boulevard de la Pétrusse, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 28. April 1998 in der Rechtssache T-184/85 (Dorsch Consult/Rat und Kommission, Slg. 1998, II-667), mit dem beantragt wird, dieses Urteil aufzuheben und den von der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und A. Tanca) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Rosas und J. Sack) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten der Ersten Kammer L. Sevón in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.
- (1) ABl. C 278 vom 5.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Juni 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-418/97 und C-419/97 (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Raad van State): ARCO Chemie Nederland Ltd gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (C-418/97) und Vereniging Dorpsbelang Hees u. a. gegen Directeur van de dienst Milieur en Water van de provincie Gelderland (C-419/97)(1)

("Umwelt — Richtlinie 75/442/EWG und 91/156/EWG — Begriff 'Abfall'")

(2000/C 273/09)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-418/97 und C-419/97 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom niederländischen Raad van State in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten ARCO Chemie Nederland Ltd gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer (C-418/97) und Vereniging Dorpsbelang Hees, Stichting Werkgroep Wert+ und Vereniging Stedelijk Leefmilieu Nijmegen gegen Directeur van de dienst Milieu en Water van de provincie Gelderland, Beteiligte: Elektriciteitsproductiemaatschappij Oost- en Noord-Nederland NV (Epon) (C-419/97) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón (Berichterstatter), C. Gulmann und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Rechtssache C-418/97

- Aus dem bloßen Umstand, daß ein Stoff wie LUWA-Bottoms einem Verfahren unterzogen wird, das in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 aufgeführt ist, läßt sich nicht ableiten, daß es sich um ein Sich-Entledigen handelt und daß dieser Stoff als abfall im Sinne der Richtlinie zu betrachten ist.
- 2. Für die Feststellung, ob die Verwendung eines Stoffes wie LUWA-Bottoms als Brennstoff als ein Sich-Entledigen anzusehen ist, ist der Umstand, daß dieser Stoff auf eine umwelthygienisch vertretbare Weise und ohne eingehende Bearbeitung als Brennstoff verwertet werden kann, unerheblich.

Der Umstand, daß diese Verwendung als Brennstoff eine übliche Methode der Abfallverwertung ist, und der Umstand, daß die Gesellschaft diesen Stoff als Abfall ansieht, können als Anhaltspunkte dafür angesehen werden, daß ihr Besitzer sich seiner im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Ob es sich tatsächlich um Abfall im Sinne der Richtlinie handelt, ist jedoch anhand sämtlicher Umstände zu prüfen; dabei ist die Zielsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Umstände, daß ein als Brennstoff verwendeter Stoff der Rückstand aus dem Herstellungsprozeß eines anderen Stoffes ist, daß keine andere Verwendung dieses Stoffes als seine Beseitigung möglich ist, daß die Zusammensetzung dieses Stoffes seiner Verwendung nicht angepaßt ist oder daß diese Verwendung unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt stattfinden muß, können als Anhaltspunkte dafür angesehen werden, daß ihr Besitzer sich seiner im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Ob es sich tatsächlich um Abfall im Sinne der Richtlinie handelt, ist jedoch anhand sämtlicher Umstände zu prüfen; dabei ist die Zielsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

Rechtssache C-419/97

- Aus dem bloßen Umstand, daß ein Stoff wie Holzspäne einem verfahren unterzogen wird, das in Anhang II B der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156 aufgeführt ist, läßt sich nicht ableiten, daß es sich um ein Sich-Entledigen handelt und daß dieser Stoff als Abfall im Sinne der Richtlinie zu betrachten ist.
- 2. Die Tatsache, daß ein Stoff das Ergebnis eines Verwertungsverfahrens im Sinne von Anhang II B der Richtlinie ist, ist nur einer der Umstände, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob es sich bei diesem Stoff noch um Abfall handelt, erlaubt jedoch nicht ohne weiteres eine entsprechende endgültige Schlußfolgerung. Ob es sich um Abfall handelt, ist anhand sämtlicher Umstände nach Maßgabe der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442 in der Fassung

der Richtlinie 91/156, also danach zu beurteilen, ob der Besitzer sich des betreffenden Stoffes entledigt, entledigen will oder entledigen muß; dabei ist die Zielsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

Für die Feststellung, ob die Verwendung eines Stoffes wie Holzspäne als Brennstoff als ein Sich-Entledigen anzusehen ist, ist der Umstand, daß dieser Stoff auf eine umwelthygienisch vertretbare Weise und ohne eingehende Bearbeitung als Brennstoff verwertet werden kann, unerheblich.

Der Umstand, daß diese Verwendung als Brennstoff eine übliche Methode der Abfallverwertung ist, und der Umstand, daß die Gesellschaft diesen Stoff als Abfall ansieht, können als Anhaltspunkte dafür angesehen werden, daß ihr Besitzer sich seiner im Sinne van Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156 entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Ob es sich tatsächlich um Abfall im Sinne der Richtlinie handelt, ist jedoch anhand sämtlicher Umstände zu prüfen; dabei ist die Zielsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

(1) ABl. C 41 vom 7.2.1998. ABl. C 55 vom 20.2.1998.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Hessischen Finanzgerichts vom 21. Februar 2000 in dem Rechtsstreit Lohmann GmbH & Co. KG gegen Oberfinanzdirektion Koblenz

(Rechtssache C-262/00)

(2000/C 273/10)

Das Hessische Finanzgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. Februar 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Juni 2000, in dem Rechtsstreit Lohmann GmbH & Co. KG gegen Oberfinanzdirektion koblenz, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fallen unter die Warenbezeichnung "orthopädische Vorrichtungen" im Sinne der Position 9021 KN eine Ellenbogenspange, sogenannte "epX Elbow Basic", und eine Ellenbogenbandage, sogenannte "epX Elbow Dynamic", bestehend aus 1 mm dicken, einfarbigen, dreilagigen Flächenerzeugnissen mit zwei Außenlagen aus elastischen Spinnstoffgewirken und einer Zwischenlage aus Kunststoff, schlauchförmig durch Nähen konfektioniert mit einer Länge von 8 cm (Ellenbogenspange) bzw. 22 cm (Ellenbogenbandage, letztere auch anatomisch formgenäht), die jeweils unterhalb des Ellenbogens über den Unterarm gezogen und in der Art einer Manschette getragen werden, versehen mit einer eingearbeiteten Druckpelotte, über die ein zirkulärer Gurt mit elastischem und zugfestem Anteil und Klettverschlußband führt?

- 2. Läßt der in Anmerkung 1 b zu Kapitel 90 KN sowie der jeweiligen Anmerkung 2 b zu Kapitel 61 KN und Kapitel 62 KN verwendete Begriff "ausschließlich" es zu, die Elastizität des Gewebes auch dann noch als das allein maßgebliche Kriterium zu betrachten, wenn die Stützfunktion durch andere Elemente (hier Pelotte) verstärkt wird?
- 3. Falls die Frage zu 2. bejaht wird:

Ist die A V 3 b geeignet, zur Abgrenzung bei der Frage herangezogen zu werden, wann die Stützfunktion der anderen nicht aus elastischen Gewebe/Gewirke bestehenden Elemente überwiegt, oder welche anderen Kriterien sind dabei anzuwenden?

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Juli 2000

(Rechtssache C-277/00)

(2000/C 273/11)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 11. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herr Ministerialrat Wolf-Dieter Plessing, Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, und Herr. Dr. Michael Schütte, Rechtsanwalt, Kanzlei Bruckhaus Westrick Heller Löber, rue de la Loi 99-101, B-1040 Brüssel.

Die Klagepartei beantragt zu entscheiden:

- 1. Die Entscheidung der Kommission vom 11. April 2000 (K(2000) 1063 endg.) über eine Beihilfe zugunsten des System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/ Oder wird aufgehoben.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Kommission.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Verfahrensfehler

Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs sowie der Verfahrensvorschrift des Art. 88 Abs. 2 EG, soweit der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben wird, Beihilfen in Höhe von DM 140,1 Mio. auch von Silicium Microelectronic Integration GmbH (SiMI), Microelectronic Design and Development GmbH (MD&D) und weiteren ungenannten Unternehmen zurückzufordern: Gegen Beihilfen zugunsten dieser Unternehmen ist zu keinem Zeitpunkt ein Hauptprüfverfahren durchgeführt worden. Das der angefochtenen Entscheidung vorangegangene Hauptprüfverfahren wurde von der Kommission zu keiner Zeit auf die anderen, in der angefochtenen Entscheidung als "Empfänger" bezeichneten Unternehmen erweitert. Diese konnten daher aufgrund der Entscheidung vom

5. August 1997 zur Eröffnung des Hauptprüfverfahrens nicht erkennen, daß sie eines Tages in einer Entscheidung der Kommission als "Empfänger" von Beihilfen angesehen werden würden, die ihnen sicher nie unmittelbar zugeflossen sind.

Zur Vereinbarkeit der Beihilfen, die an System Microelectronic Innovation GmbH i.GV (SMI) und Silicium Microelectronic Integration GmbH (SiMI) gewährt wurden, mit dem Gemeinsamen Markt

Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Fehler bei der Sachverhaltsfeststellung, Begründungsmangel): Feststellungen dazu, dass die Synergy Semiconductor Corporation (Synergy) die unternehmerische Führung der und Kontrolle über die Halbleiterelektronik Frankfurt/Oder GmbH (HEG), später umfirmiert in SMI, übernehmen sollte und übernommen hat, finden sich in der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht, weil die Kommission unzutreffend davon ausging, dass der Erwerb von 49 % der Anteile den Erwerb einer Kontrolle ausschließe.

Die Kommission hat es versäumt, festzustellen, dass das Darlehen des Landes Brandenburg an SMI auf dem Privatisierungsvertrag beruht und als Bestandteil der Leistungen der öffentlichen Hand anlässlich der Privatisierung anzusehen ist.

Die Entscheidung leidet zudem an erheblichen Begründungsmängeln. Insbesondere fehlt jede Begründung dafür, warum die Kommission die Legalausnahme des Art. 87 Abs. 2 lit. c) EC nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Beihilfen auf den relevanten Markt fehlen jegliche Feststellungen. Die Kommission geht fehlerhaft nur von einem "Halbleitermarkt" aus. SMI war aber nur auf einem sehr begrenzten Markt für kundenspezifische und anwendungsspezifische Schaltkreise tätig.

Verletzung von Artikel 87 Abs. 1 EG: Die Entscheidung verstößt gegen materielles Recht, soweit sie die Finanzmaßnahmen der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgerin, der BvS, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Die Anwendbarkeit des Treuhandregimes, d. h. einer bestehenden Beihilferegelung, auf die Zuschüsse der Treuhandanstalt in Höhe von DM 64,8 Mio. hat die Kommission unzutreffend verneint, weil sie die Privatisierung offenkundig fehlerhaft beurteilt. Tatsächlich hat Synergy mit Erwerb ihres Anteils an SMI die unternehmerische Führung des Unternehmens übernommen und umfassende Kontrollrecht über die Gesellschaft erworben. Darüber hinaus enthalten die Verträge auch alle übrigen Elemente eines typischen Privatisierungsvertrages, wie Arbeitsplatzgarantie, Know How Transfer, Mehrerlösabführung, Gewinnabschöpfung und eine Umweltaltlastenklausel.

Das Darlehen des Landes Brandenburg in Höhe von DM 70,3 Millionen kann nicht anders behandelt werden als entsprechende Leistungen der Treuhandanstalt. Als Bestandteil des Privatisierungsvertarges war eine Finanzierung in Höhe von DM 35 Mio. vom Land Brandenburg zugesagt. Diese Maßnahme im Rahmen der Privatisierung ist nach dem Treuhandregime gerechtfertigt, weil die Zusage Bestandteil und Voraussetzung des Privatisierungsvertrages war und es nicht darauf ankommen kann, aus welcher staatlichen Quelle nach dem Treuhandregime zulässige Beträge tatsächlich gewährt wurden. Nach Übernahme der Anteile von der Treuhandanstalt hat das Land Brandenburg weitere DM 35,3 Millionen als Darlehen gewährt Dieses stellte eine Maßnahme des Vertragsmanagements seitens des Landes Brandenburg dar, die entsprechend den Treuhandregimes zulässig, jedenfalls aber genehmigungsfähig war. Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Darlehens hat die Kommission vor diesem Hintergrund jedoch nicht durchgeführt.

Zur Rückforderung der Beihilfen

Unzuständigkeit der Kommission und Überschreiten der Befugnisse: Die Anordnung der Rückforderung von Beihilfen von Dritten, denen die Beihilfen nicht zugeflossen sind und die keine Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren hatten, stellt eine Überschreitung der Kompetenz der Kommission dar. Die Kommission ist für eine solche Anordnung nicht zuständig (Unzuständigkeit der Kommission, Art. 230 Abs. 2 EG). Die Kompetenz zur Durchführung von Rückforderungen kommt nach Art. 88 EG ausschließlich dem Mitgliedstaat zu, eine Zuständigkeit der Kommission ist nach Art. 5 Abs. 2 EG nicht begründet.

Die Kommission greift durch die angefochtene Entscheidung zudem in unzulässiger Weise in die Rechtsordnung des Mitgliedstaates ein, weil die Anordnung der Rückforderung von Dritten die Vorschriften des gerichtlich überwachten Insolvenzverfahrens außer Kraft setzt.

Die Entscheidung ist ferner rechtswidrig, weil die Kommission nicht feststellt, welches konkrete Verhalten oder welche konkrete Maßnahmen eine Umgehung der Rückforderung darstellen sollten, sich vielmehr auf haltlose Vermutungen, Unterstellungen und Befürchtungen beschränkt. Die Kommission verkennt insoweit zudem den Charakter des deutschen Insolvenzverfahrens, das aufgrund seiner gerichtlichen Kontrolle rechtswidrige Handlungen nicht ohne innerstaatliche Sanktionen geschehen ließe. Im vorliegenden Fall ist die Annahme, dass der Insolvenzverwalter die von der Kommission unterstellten Vermögensverschiebungen vorgenommen hätte (und sich damit nicht nur persönlicher Haftung ausgesetzt, sondern sich möglicherweise sogar strafbar gemacht hätte), nicht haltbar.

Rechtswidrige Ausweitung der Empfängereigenschaft wegen angeblicher Umgehung der Beihilfenrückforderung: Die angefochtene Entscheidung verstößt zugleich gegen Art. 87 Abs. 1 EG, weil eine Begünstigung der am Verfahren nicht beteiligten Unternehmen nicht vorlag, und zwar auch nicht auf dem Umweg über eine etwaige Fehlverwendung von Beihilfen.

Verletzung des Prinzips der Rechtssicherheit: Die Entscheidung ist nicht hinreichend bestimmt, soweit mit ihr Beihilfen von jedem Unternehmen zurückgefordert werden, "dem die Vermögenswerte von … (SMI), … (SiMI), oder … (MD&D) in einer Form übertragen worden sind bzw. übertragen werden, um die Konsequenzen der Entscheidung zu umgehen".

Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 2000 in dem Firma Altmark Trans GmbH und des Regierungspräsidiums Magdeburg gegen Firma Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Beteiligter: Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

(Rechtssache C-280/00)

(2000/C 273/12)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 6. April 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Juli 2000, in dem Rechtsstreit Firma Altmark Trans GmbH und des Regierungspräsidiums Magdeburg gegen Firma Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Beteiligter: Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Hindern die Art. 73 und 87 EG in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1191/69 (¹) i.d.F. der VO (EWG) Nr. 1893/91 (²) die Anwendung einer nationalen Regelung, die die Vergabe von Linienverkehrsgenehmigungen im öffentliche Zuschüsse angewiesen sind, ohne Beachtung der Abschnitte II, III und IV der genannten Verordnung zuläßt?

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 29.6.1991, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. Juli 2000

(Rechtssache C-287/00)

(2000/C 273/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Juli 2000 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herren Günter Wilms und Kilian Gross, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) (¹) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der zuletzt geänderten Fassung verletzt, dass sie gemäß § 4 Nummer 21a des Umsatzsteuergesetzes vom 12. Dezember 1996 die Forschungstätigkeit staatliche Hochschulen von der Umsatzsteuer befreit.
- 2. Die Bundesrepublik trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Auftragsforschungstätigkeit von der Umsatzsteuer (§ 4 Nummer 21a) UStG in der Fassung des § 4 Nr. 5 des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 1996, BGBl. 1996, Teil I, S. 1851 f) verstößt gegen Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie. Im Rahmen der so genannten Auftragsforschung (Forschungsvorhaben, denen regelmäßig eine Vereinbarung zugrunde liegt, die unter anderem Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung festlegt erbringen die staatlichen Hochschulen Dienstleistungen, sind daher grundsätzlich Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 4 der Sechsten Richtlinie. Nach Absatz 5 der selben Vorschrift gelten Einrichtungen des öffentlichen Rechts allerdings nicht als Steuerpflichtige, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig sind.

Bei der Auftragsforschung agieren die staatlichen Hochschulen gerade nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Diese Tätigkeit beruht vielmehr auf einem privatwirtschaftlichen Verhältnis zwischen der staatlichen Hochschule und dem jeweiligen Auftraggeber. Nach Auffassung der Kommission kommt eine Steuerbefreiung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen nach Artikel 13 Teil A der Sechsten Richtlinie nicht in Betracht. Das Argument der Bundesregierung, eine Trennung von Forschungs- und (nach Abs. 1 Buchst. i von der Steuer befreiter) Lehrtätigkeit sei praktisch nicht möglich, beruht, wie die Situation in den anderen Mitgliedstaaten zeigt, auf internen Umständen, auf die sich ein Mitgliedstaat nicht berufen kann.

(1) ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Paris (Dritte Kammer — Zweite Sektion) vom 23. Juni 2000 in dem Rechtsstreit SA Société LTJ Diffusion gegen Société SA Sadas Vertbaudet

(Rechtssache C-291/00)

(2000/C 273/14)

Das Tribunal de grande instance Paris (Dritte Kammer — Zweite Sektion) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 23. Juni 2000 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Juni 2000, in dem Rechtsstreit SA Société LTJ Diffusion gegen Société SA Sadas Vertaudet um Voranbentscheidung über folgende Frage:

Erfasst das Verbot des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/104 vom 21. Dezember 1988 (¹) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten allein die identische Wiedergabe des oder der eine Marke bildenden Zeichen — ohne Weglassungen oder Hinzufügungen — oder gilt es auch für:

- 1. die Wiedergabe des Unterscheidungsmerkmals einer aus mehreren Zeichen zusammengesetzten Marke;
- 2. die vollständige Wiedergabe der eine Marke bildenden Zeichen, der weitere Zeichen hinzugefügt wurden?

(1) ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 3. August 2000

(Rechtssache C-297/00)

(2000/C 273/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. August 2000 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxem-

burg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Bernard Mongin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die luxemburgische Regierung dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (¹) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich etwaiger Sanktionen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Kraft gesetzt hat;
- 2. Der luxemburgische Regierung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 249 Absatz 3 EG erlege den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Richtlinien vor Ablauf der hierzu gesetzten Frist in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen. Die Frist des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie sei am 25. Mai 1999 abgelaufen, ohne dass das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe.

(1) ABl. L 172 vom 17.06.1998, S. 1.

Rechtsmittel von Karl Meyer gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Karl Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. August 2000

(Rechtssache C-301/00 P)

(2000/C 273/16)

Karl Meyer hat am 7. August 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Karl Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtmittelführers ist Rechtsanwalt Jean-Dominique des Arcis, Zustellungsbevollmächtigter: H. Pakowski, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel gegen das genannte Urteil zuzulassen und für begründet zu erklären;
- das genannte Urteil aufzuheben und eine neue Entscheidung zu erlassen, wie sie die Erstrichter hätten erlassen müssen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens einschließlich der vor dem Gericht erster Instanz angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verfahrensfehler:

In dem angefochtenen Urteil werde nicht erwähnt, dass das Verfahren insgesamt nicht ordnungsgemäß und das Verhalten der Kommission, die zunächst jegliche Kenntnis von den streitigen Projekten abgestritten habe, um dann in letzter Minute 20 umfangreiche Schriftstücke einzureichen, unakzeptabel gewesen sei. Das Gericht erster Instanz habe durch seine Weigerung, diese Rechtssache voll aufzuklären und vor seiner Entscheidung alle bestehenden Unterlagen zu sammeln, dem Rechtsmittelführer sein Verteidigungsrecht und seinen Anspruch auf Rechtssicherheit vorenthalten. Außerdem verstoße das angefochtene Urteil gegen die Rechtsweggarantie, da das Gericht seine Verpflichtung zur strikten Unparteilichkeit offensichtlich nicht beachtet habe;

- Unklare, voreingenommene und widersprüchliche Begründung;
- Verstoß gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Vertrauensschutz, Verbot der rückwirkenden Rücknahme oder Aussetzung von Rechtsakten, mit denen Einzelnen Rechte oder Vorteile eingeräumt worden sin, Verteidigungsrecht und Anspruch auf Rechtssicherheit);
- Verstoß gegen die Einzelnen schützende höherrangige Grundrechtsnormen.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Abschottung — Artikel 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG) — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Weitergabe an die Presse — Berufsgeheimnis — Ordnungsgemäße Verwaltung — Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung)

(2000/C 273/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-62/98, Volkswagen AG, mit Sitz in Wolfsburg (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bechtold, Stuttgart, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Wiedner und H. J. Freund) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 98/273/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.733 — VW) (ABl. L 124, S. 60) oder, hilfsweise, Herabsetzung der in dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- Die Entscheidung 98/273/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (Sache IV/35.733 VW) wird insoweit für nichtig erklärt, als mit ihr festgestellt wird,
 - a) daß ein Splitmargensystem und die Kündigung einiger Händlerverträge als Sanktion Maßnahmen darstellten, die ergriffen wurden, um Reexporte von Fahrzeugen der Marken Volkswagen und Audi aus Italien durch Endverbraucher und Vertragshändler dieser Marken aus anderen Mitgliedstaaten zu behindern,
 - b) daß die Zuwiderhandlung in der Zeit vom 1. Oktober 1996 bis zum Erlaß der Entscheidung nicht vollständig beendet war.

- 2. Der Betrag der in Artikel 3 der angefochtenen Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße wird auf 90 000 000 EUR herabgesetzt.
- 3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und 90 % der Kosten der Kommission.
- 5. Die Kommission trägt 10 % ihrer eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 184 vom 13.6.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 27. Juni 2000

in der Rechtssache T-72/99, Karl L. Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(ÜLG — Vom EEF finanziertes Projekt — Schadensersatzklage — Berechtigtes Vertrauen — Verpflichtung der Kommission zur Kontrolle)

(2000/C 273/18)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-72/99, Karl L. Meyer, wohnhaft in Uturoa, Ile de Raiatea (Französisch Polynesien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-D. des Arcis, Papeete, und C. A. Kupferberg, Paris, Zustellungsbevollmächtigter: H. Pakowski, 20-22, avenue Emile Reuter, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: X. Lewis, wegen Ersatzes des Schadens, den der Kläger dadurch erlitten zu haben behauptet, daß der Europäische Entwicklungsfonds es unterlassen habe, eine Beihilfe zu zahlen, die er sich im Rahmen eines Programms zur Anpflanzung tropischer Obstbäume und -pflanzen auf der Insel Raiatea zu zahlen verpflichtet habe, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: Verwaltungsrat G. Hertzig — am 27. Juni 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. Juli 2000

in der Rechtssache T-139/99: Alsace International Car Services (AICS) gegen Europäisches Parlament (1)

(Öffentlicher Dienstleistungsauftrag — Personenbeförderung in Fahrzeugen mit Fahrer — Ausschreibung — Beachtung des nationalen Rechts — Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit — Ablehnung eines Angebots)

(2000/C 273/19)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-139/99, Alsace International Car Services (AICS) mit Sitz in Straßburg (Frankreich), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen C. Imbach und A. Dissler, Straßburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts P. Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: P. Runge Nielsen und O. Caisou-Rousseau) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung des Parlaments, das im Rahmen der Ausschreibung Nr. 99/S 18-8765/FR betreffend einen Auftrag zur Beförderung von Personen während der Parlamentssitzungen in Straßburg in Fahrzeugen mit Fahrer von der Klägerin abgegebene Angebot nicht zu berücksichtigen, und wegen Ersatz des der Klägerin angeblich durch diese Entscheidung entstandenen Schadens, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: G. Hertzig, Verwaltungsrat am 6. Juli 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments.

(1) ABl. C 246 vom 28.8.99.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Juni 2000

in der Rechtssache T-191/98 R II, Cho Yang Shipping Co. Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Wettbewerb — Zahlung einer Geldbuße — Bankbürgschaft — Dringlichkeit — Abwägung der betroffenen Belange)

(2000/C 273/20)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-191/98 R II, Cho Yang Shipping Co. Ltd mit Sitz in Seoul (Südkorea) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Bromfield und C. Thomas, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte De Bandt, Van Hecke, Lagae und Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Lyal) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 1999/243/EG der Kommission vom 16. September 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 und Artikel 86 EG-Vertrag (Sache IV/35.134 — Trans-Atlantic Conference Agreement) (ABl. 1999, L 95, S. 1), soweit in ihrem Artikel 8 eine Geldbuße von 13 750 000 EUR gegen die Antragstellerin festgesetzt wird, hat der Präsident des Gerichts am 28. Juni 2000 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Antragstellerin kann innerhalb von fünfzehn Tagen bei der Kanzlei einen Antrag auf vertrauliche Behandlung einreichen.
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Juni 2000

in der Rechtssache T-74/00 R, Artegodan GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff "Amfepramon" enthalten — Richtlinie 75/319/EWG — Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2000/C 273/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-74/00 R, Artegodan GmbH mit Sitz in Lüchow (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

- U. Doepner, Düsseldorf, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmidt, 7, Val Sainte-Croix, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und B. Wägenbaur) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff "Amfepramon" enthalten (K[2000] 453), hat der Präsident des Gerichts am 28. Juni 2000 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:
- In bezug auf die Antragstellerin wird der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff "Amfepramon" enthalten (K[2000] 453), ausgesetzt.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Mai 2000

in der Rechtssache T-75/00 R, Augusto Fichtner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Keine Dringlichkeit)

(2000/C 273/22)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-75/00 R, Augusto Fichtner, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, tätig beim Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra, wohnhaft in Besozzo (Italien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Salvatore, Pavia, via Speroni 14, Varese, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valsesia) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 30. September 1999, mit der der Kläger aus dem Dienst entfernt worden ist, hat der Präsident des Gerichts am 18. Mai 2000 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage der Koninklijke Philips Electronics N. V. gegen Rat der Europäischen Union, eingereicht am 30. Juni 2000

(Rechtssache T-177/00)

(2000/C 273/23)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Koninklijke Philips Electronics N. V. hat am 30. Juni 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Clive Stanbrook Q.C. und Filip Ragolle von der Kanzlei Stanbrook-Hooper, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Ablehnung des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Teile von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan durch den Rat nach den Artikeln 230 und 231 EG für nichtig zu erklären:
- den Rat zu verurteilen, nach den Artikeln 235 und 288 Absatz 2 EG den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin durch die rechtswidrige Ablehnung des Verordnungsvorschlags der Kommission oder durch das Unterlassen der Schaffung von angemessenen Schutzmaßnahmen vor Ablauf der fünfzehnmonatigen Frist entstanden ist;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage beruht auf der Ablehnung des Vorschlags der Kommission vom 7. April 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Teile von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan (KOM/2000/195 endg.) durch den Rat. Nach Auffassung der Klägerin stellt das Nichtzustandekommen einer einfachen Mehrheit im Rat für den Vorschlag der Kommission in Verbindung mit dem Ablauf der fünfzehnmonatigen Frist nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung (¹) eine endgültige ablehnende Entscheidung dar, gegen die sie sich mit der vorliegenden Klage wende.

Die Klägerin stützt ihre Nichtigkeitsklage im Wesentlichen auf zwei alternative Begründungen. Zum einen sei der Rat bei Ablauf der fünfzehnmonatigen Frist nicht befugt gewesen, den Vorschlag der Kommission abzulehnen, da er sich vorher weder an der Tatsachenermittlung noch am Verfahren beteiligt habe. Mit der derzeit geltenden Grundverordnung habe er seine eigenen Handlungsmöglichkeiten darauf beschränkt, den

Vorschlag in einzelnen Punkten zu ändern, sich sonst aber an die durch die Kommission ermittelten Tatsachen zu halten. Zum anderen sei die Ablehnung, vorausgesetzt, der Rat sei dazu befugt gewesen, rechtswidrig, da in ihr

- die von der Kommission ermittelten Tatsachen absichtlich außer Acht gelassen oder offensichtlich fehlerhaft beurteilt würden,
- Verfahrensrechte und das berechtigte Vertrauen der Klägerin verletzt würden,
- eine angemessene Begründung, wie in Artikel 288 Absatz 2 EG gefordert, fehle.

Schließlich hafte der Rat nach Artikel 288 Absatz 2 EG, da der Nichterlass von Schutzmaßnahmen ein rechtswidriges Verhalten darstelle, das der Klägerin Schaden zugefügt habe und weiterhin zufüge.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 1996 L 56, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) des Rates Nr. 905/98 vom 27. April 1998, ABl. L 128, S. 18.

Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Juli 2000

(Rechtssache T-181/00)

(2000/C 273/24)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carmelo Morello, wohnhaft in Brüssel, hat am 6. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jacques Sambon und Pierre Paul Van Gehuchten, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Kommission, seine Bewerbung auf die Referatsleiterstelle KOM/090/99 IV/C/1 für die Leitung und Koordinierung der Tätigkeiten des Referats "Telekommunikation und Post" in der Direktion "Information, Kommunikation, Multimedia" nicht zu berücksichtigen, und alle diese Entscheidung vorbereitenden Handlungen, die sich als unrechtmäßig erweisen sollten, aufzuheben;

- die Entscheidung der Kommission, einen anderen Bewerber auf diesen Dienstposten zu ernennen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung seiner vorgerichtlichen Beschwerde durch die Anstellungsbehörde aufzuheben;
- einen Betrag in Höhe von 120 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des immateriellen Schadens zu gewähren, den der Kläger dadurch erlitten hat, dass die Beklagte unrichtige oder unvollständige Auskünfte über seine Personalakte eingeholt hat und er sich in einem Zustand der Ungewissheit und Unruhe in Bezug auf seine berufliche Zukunft befunden hat;
- einen Betrag in Höhe von 25 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des immateriellen Schadens zu gewähren, den der Kläger dadurch erlitten hat, dass er für den zu besetzenden Dienstposten nicht berücksichtigt und infolgedessen um seine Beförderungschancen gebracht worden ist;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in den Rechtssachen T-135/00, T-136/00 und T-164/00.

Klage der S.A. Strabag Benelux N.V. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 13. Juli 2000

(Rechtssache T-183/00)

(2000/C 273/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft S.A. Strabag Benelux N.V., mit Sitz in Stabroek (Belgien), hat am 13. Juli 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt André Delvaux, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 12. April 2000 für nichtig zu erklären, mit der der Rat den Auftrag für allgemeine Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten, die Gegenstand der Bekanntmachung 107865 im Amtsblatt S 146 vom 30. Juli 1999 gewesen sind, an eine andere Gesellschaft vergeben hat;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, an die Klägerin, vorbehaltlich einer Erhöhung, 153 421 286 BEF oder 3 803 214 Euro nebst 6 % Zinsen hieraus seit dem 12. April 2000 zu zahlen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin hat an einem nicht offenen Vergabeverfahren für an den Gebäuden des Rates in Brüssel durchzuführende Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten teilgenommen.

Zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage macht sie geltend,

- dass die angefochtene Entscheidung nicht oder jedenfalls nicht ausreichend begründet sei;
- dass der Rat gegen die Artikel 18 und 30 der Richtlinie 93/37/EWG(¹) verstoßen habe, indem er das Kriterium des Preises für ausschlaggebend erachtet habe und keines der anderen in den Verdingungsunterlagen vorgesehenen Kriterien für die Auftragsvergabe in Betracht gezogen habe;
- dass der Rat gegen die besonderen Verdingungsunterlagen verstoßen habe, indem er den Auftrag an eine Gesellschaft vergeben habe, deren Angebot diesen besonderen Verdingungsunterlagen nicht entsprochen habe;
- dass der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem er drei Bewerber hinsichtlich des ersten Kriteriums und anscheinend eine andere Gesellschaft und die Klägerin hinsichtlich des vierten Kriteriums gleich klassifiziert habe.

Schließlich begehrt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr aus der widerrechtlichen Nichtberücksichtigung für diesen Auftrag entstanden sei.

Klage der Sabrina Tesoka gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2000

(Rechtssache T-192/00)

(2000/C 273/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Sabrina Tesoka, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 24. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Jean-Noël Louis und Rechtsanwältin Véronique Peere, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/12/98, sie für ihre mündliche Prüfung mit einer unter der Mindestpunktzahl liegenden Punktzahl zu bewerten und sie nicht in die Reserveliste aufzunehmen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Unterstützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend:

- die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Regeln über die Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse, da sich die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Verlauf der mündlichen Prüfung der verschiedenen Bewerber geändert habe; und
- die Verletzung der Begründungspflicht, da anhand der für die mündliche Prüfung vergebenen Gesamtpunktzahl nicht überprüft werden könne, ob der Prüfungsausschuss seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgesehenen Aspekte zu bewerten.

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABl. L 199, S. 54.

Klage des Bernard Felix gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2000

(Rechtssache T-193/00)

(2000/C 273/27)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Bernard Felix, wohnhaft in Arlon (Belgien), hat am 24. Juli 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Jean-Noël Louis und Rechtsanwältin Véronique Peere, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/12/98, ihn für seine mündliche Prüfung mit einer unter der Mindestpunktzahl liegenden Punktzahl zu bewerten und ihn nicht in die Reserveliste aufzunehmen, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente wie im Rahmen der Rechtssache T-192/00 geltend gemacht.